

Das Abonnement
auf dies mit Ausnahme der
Montage täglich erscheinende
Blatt beträgt vierteljährlich
für die Stadt Posen 1 1/2 Thlr.,
für ganz Preußen 1 Thlr.
24 1/2 Sgr.
Bestellungen
nehmen alle Postanstalten des
In- und Auslandes an.

Posener Zeitung.

Inserate
1/4 Sgr. für die fünfgepal-
tene Zeile oder deren Raum,
Reklamen verhältnismäßig
höher, sind an die Expedi-
tion zu richten und werden
für die an demselben Tage er-
scheinende Nummer nur bis
10 Uhr Vormittags an-
genommen.

Telegramme der Posener Zeitung.

Frankfurt a. M., 8. März, Vormittags. Wie die „Frankfurter Zeitung“ erfährt, beabsichtigen Mitglieder der Handelskammer im Gremium einen Schritt gegen die neue österreichische Kuponsteuer anzulegen.

Kiel, 8. März, Morgens. Nach hier eingegangenen Nachrichten befindet sich Sr. Majestät Schiff „Vineta“ noch im Dock zu Shanghai, und werden die im Dock auszuführenden Reparaturen voraussichtlich in der zweiten Hälfte dieses Monats beendet sein.

Wien, 7. März, Abends. Die ungarische Delegation genehmigte die Anträge des Ausschusses bezüglich der Beibehaltung der Gesandtschaft am sächsischen Hofe sowie des Botschafterpostens in Rom. Ueber letzteren Gegenstand entspann sich eine zweistündige Debatte, worin Hofrath Falke als Regierungsvertreter der Ansicht entgegentrat, daß die Beibehaltung der Botschaft in Rom als feindselige Absicht gegen Italien betrachtet werden könne. Er konstatierte, daß zwischen Oesterreich und Italien gegenwärtig das beste Einvernehmen bestehe und daß die Regierung auf die fernere Aufrechterhaltung desselben das größte Gewicht lege. Redner verwahrt sich gegen den Vorwurf, daß sich die äußere Politik Oesterreichs nicht geändert habe und bezeichnet diese streng an die Interessen der Völker haltend, und durch das bestimmte Prinzip, der östreich-ungarischen Monarchie den notwendigen Frieden mit allen möglichen Mitteln zu erhalten, geleitet.

Florenz, 8. März, Vormittags. In der Angelegenheit betreffend die livornesischen Obligationen hat das Ministerium den Bescheid ergehen lassen, daß die Zahlung der Zinsen derselben in Silber ohne ein vorher hierüber ergangenes richterliches Erkenntnis nicht geboten sei.

Mailand, 8. März, Morgens. Der preussische Kriegsmi-
nister General v. Moos hat sich nach kurzem Aufenthalte nach Lu-
gano begeben. Der Minister empfing den Besuch mehrerer hervor-
ragender Persönlichkeiten, war jedoch, wie es heißt, aus Gesund-
heitsrückichten nicht in der Lage, der beabsichtigten Truppenrevue
beizuwohnen.

Petersburg, 8. März, Morgens. Das „Journal de St.
Petersburg“ theilt mit, daß dem Bauunternehmer Poliakoff
die Konzession zum Bau einer Bahn von Kurla nach Charkow er-
theilt worden ist. Die Länge der Bahn beträgt 110 Meilen und
wird von 9 Millionen Rubel bewilligt. Der Bau wird in 1 1/2
Jahren vollendet sein. Die Baukosten sind auf 68,000 Rubel
veranschlagt. Die Kosten sollen durch Emission von Obliga-
tionen zum Kurse von 70 % aufgebracht werden. Auch zu den Vor-
bauten einer Eisenbahn von Charkow nach Taganrog und Kofow
ist derselbe Unternehmer ermächtigt worden.

Deutschland.

Preußen. △ Berlin, 6. März. In der Presse finden sich
bereits verschiedene einzelne Notizen über den Entwurf einer Ge-
werbeordnung für den Norddeutschen Bund, welcher gegenwär-
tig dem Bundesrath zur Prüfung vorliegt und später dem Reichs-
tage zur Beschlußfassung unterbreitet werden wird. Ich kann Ihnen
aus demselben die Hauptpunkte mittheilen: Der erste Titel ent-
hält allgemeine Bestimmungen und stellt die sehr freisinnigen
Prinzipien fest, von welchen bei der Regulirung der Gewerbe-
verhältnisse ausgegangen werden soll. Die polizeiliche Zulässigkeit
eines Gewerbebetriebes soll nur nach diesem Gesetz beurtheilt wer-
den. Alle anderen Beschränkungen fallen fort, mit Ausnahme der-
jenigen, welche auf Steuer-, Zoll- und Postgesetzen beruhen. Wer
gegenwärtig zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt ist, soll nicht
die Berechtigung verlieren, wenn er auch nicht den Anforderungen
des neuen Gesetzes genügt. Die Beschränkung gewisser Gewerbe
auf die Städte hört auf. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener
Gewerbe ist gestattet. Für einzelne Gewerbezweige, namentlich für
Bergbau, Auswanderungs-Unternehmungen und Agenturen, Ver-
sicherungs-Agenturen u. s. w. bleiben die bisherigen Landesgesetze in
Kraft. Desgleichen bleiben die Landesvorschriften über Ertheilung
und Benutzung der Erfindungspatente bestehend. Das Geschlecht
begründet keinen Unterschied bei Zulassung zu einem Gewerbe.
Von dem Besitze des Bürgerrechts soll der Gewerbebetrieb in keiner
Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein. Titel 2 behandelt
den stehenden Gewerbebetrieb, und stellt als Vorbedingung
für denselben die Anzeige an die Gemeindebehörden des Orts fest.
Ueber die Anmeldungen soll durch die Polizeibehörde genau Regi-
ster geführt werden. Weiter werden die Gewerbe namhaft gemacht,
für welche eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist.
Insbesondere wird bestimmt, daß Ärzte, Wund-, Augen- und
Bader, Geburtshelfer und Apotheker einer Approbation bedürfen,
welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt werden
soll. Eben so müssen Seefischer und Seesteuerleute über den Besitz
der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der höhe-
ren Verwaltungsbehörden sich ausweisen. In Bezug auf die Ertheilung
solcher Approbationen und die vorangehenden Prüfungen hat der
Bundesrath die näheren Vorschriften zu erlassen. Hinsichtlich des Um-
fanges und der Ausübung der Gewerbebefugnisse wird bestimmt,
daß die Befugnis zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Ge-
werbes das Recht in sich begreift, Gesellen, Gehülfen, Arbeiter u.
s. w. soweit nicht andere Gesetze entgegenstehen, auch Lehrlinge anzunehmen.
In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen
Bestimmungen statt, als die ausdrücklich in dem neuen Gesetze ent-
haltenen. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Ge-
werbes befugt ist, darf dasselbe am Ort seiner gewerblichen Nieder-

lassung und, soweit nicht eine besondere polizeiliche Erlaubnis vor-
geschrieben ist, auch außerhalb dieses Ortes ausüben. — Titel 3.
behandelt den „Gewerbebetrieb im Umherziehen.“ Wer ohne Be-
gründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige
Bestellung außerhalb seines Wohnortes verkaufen, Waaren irgend
welcher Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an ande-
ren Orten, als an offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf an-
kaufen, wer Waarenbestellungen aussuchen, gewerbliche oder künst-
lerische Leistungen oder Schaustellungen feilbieten will, bedarf einer
polizeilichen Erlaubnis. Dann wird der Grundsatz aufgestellt: Die
Erlaubnis zu Auf- und Verkauf im Umherziehen ist, ausgenommen
für einige Gegenstände, wie geistige Getränke, Schießpulver, Feuer-
körper u. s. w. zu ertheilen. — Titel 4 handelt vom Marktverkehr
und enthält als obersten Grundsatz: Der Besuch der Messen, Jahr-
und Wochenmärkte, Kauf und Verkauf an denselben, steht mit glei-
chen Befugnissen Jedem frei, mit der Klausel, daß die Beschränkun-
gen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Aus-
lande gegen Bundesangehörige stattfindenden Beschränkungen dem
Bundesrath vorbehalten bleiben sollen. — Titel 5 handelt von den
Taxen. Polizeiliche Taxen sollen in der Regel künftig nicht vorge-
schrieben werden. Da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in
einer von der Ortspolizei zu bestimmenden, höchstens einjährigen
Frist aufzuheben. Die Ausstellung von Taxen bleibt der Polizei
vorbehalten, für Lohnbediente, Personen, welche an öffentlichen Or-
ten ihre Dienste anbieten, Abdecker u. s. w. — Titel 6 handelt von
den Innungen von Gewerbetreibenden. Alle zur Zeit gesetzlich be-
stehenden Korporationen von Gewerbetreibenden dauern fort. Die
Befugnis zum Betrieb eines Gewerbes, für welches an dem Ort eine
Innung besteht, ist nirgends von dem Beitritt zu der Innung
abhängig. Auch können die Mitglieder der Innung durch das Innungs-
statut in der Freiheit ihres Gewerbebetriebes nicht beschränkt werden.
Auch kann jedes Mitglied einer Innung nach Erfüllung seiner Ver-
pflichtungen aus der Innung ausscheiden, und darf das Gewerbe
nach dem Austritt fortsetzen. — Titel 7 handelt von den Ge-
werbegehülfen, Gesellen, Lehrlingen und Fabrik-
arbeitern. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbst-
ständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und
Lehrlingen ist Gegenstand freier Verabredung. — Titel 8 handelt
von der Verabredung der Verhältnisse zwischen den selbst-
ständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und
Lehrlingen.

Es ist nicht zu übersehen, daß bei der Verabredung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen die Gesundheit und Sittlichkeit genommen und den Lehrlingen Zeit zum Schul- und Religionsunterricht gelassen werden. Die allgemeinen Bestim-
mungen sind auch auf die Verhältnisse der Fabrikarbeiter anwen-
dbar, doch wird dabei noch vorgeschrieben: Kinder unter 12 Jahren
dürfen zu regelmäßigen Fabrikarbeiten nicht angenommen werden.
Vor vollendetem 14. Lebensjahre dürfen Kinder in den Fabriken
nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen 3stündigen
Schulunterricht erhalten. Ihre Beschäftigung darf 6 Stunden täg-
lich nicht überschreiten. Junge Leute, welche zwischen 14 und 16
Jahren stehen, dürfen nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt
werden. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Ar-
beitern Vor- und Nachmittags eine Ruhezeit von einer halben
Stunde und Mittags eine ganze Freistunde gewährt werden. Die
Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5 1/2 Uhr Morgens beginnen und
nicht über 8 1/2 Uhr Abends hinausgehen. — Titel 8. handelt
von den gewerblichen Hilfskassen, Titel 9. von den
Ortsstatuten, Titel 10. von den Ortsstatuten, Titel 11. von den
Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden. Ober-
stes Prinzip: Die Entziehung der Befugnisse zum selbstständigen
Betrieb als Strafe kann nur vom Richter ausgesprochen werden.
Dann folgen noch die Bestimmungen über die sogenannten Koali-
tionsverabredungen. Verabredungen unter Gewerbetreibenden,
welche darauf gerichtet sind, ihre Gehülfen zu gewissen
Handlungen oder Zugeständnissen und dadurch zu bestimmen, daß
sie die Arbeiten einstellen oder die ihren Anforderungen nicht
nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter entlassen oder
zurückweisen, sind nichtig. Ebenso nichtig sind Verabredungen
unter Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeitern, welche darauf
gerichtet sind, Gewerbetreibende dadurch zu gewissen Handlungen
Zugeständnissen zu bestimmen, daß sie die Arbeit einstellen oder die-
selbe verhindern. Diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze,
welche Verabredungen dieser Art unter Strafe stellen, treten außer
Kraft. Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch
Drohungen, Ehrverletzungen oder durch Verurtheilungen zu be-
stimmen sucht, an solchen Verabredungen Theil zu nehmen, oder
durch gleiche Mittel andere zu verhindern sucht, von solchen Verab-
redungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bestraft.

Vorstehendes eine Skizze des Entwurfs. Die Vermuthung,
daß auch in demselben das Feuerversicherungswesen auf neuen
Grundlagen geregelt werden und die Aufhebung der Landesfeuer-
societäten herbeigeführt werden würde, bestärkt sich nicht. Dies
soll der Spezialgesetzgebung vorbehalten bleiben. Der Entwurf
für Preußen ist schon ausgearbeitet und liegt gegenwärtig den Be-
rathungen des Staatsministeriums vor.

Es sind wieder Gerüchte im Umlauf von der bevorstehenden
Verleihung einer militärischen Oberbefehlshaberstelle an den General
v. Manteuffel, und man hat die Anwesenheit des Generals v. Fal-
ckenstein und seinen Empfang durch den König mit jener Kombi-
nation in Verbindung gebracht. In militärischen Kreisen begegnet
diese Nachricht entschiedenem Unglauben. Die Anwesenheit v. Fal-
ckensteins hat mit der Stellung von Manteuffels nichts zu schaffen,
und die Berufung des Letzteren zum Kommando eines größeren

Truppentheils gehört in das Gebiet der äußersten Unwahrschein-
lichkeit.

Außer dem Prinzen Adalbert, als näher Anverwandter
des Hauses Bayern, wird der Major v. Grolmann, vom General-
stabe der Armee, der Beisetzungsfeierlichkeit des verstorbenen Königs
Ludwig I. von Bayern als militärischer Deputirter Preußens bei-
wohnen.

Endlich ist nun über die Besetzung der Präsidenten-
stelle des Stadtgerichts eine Entscheidung getroffen worden.
Dieselbe ist dem Geheimen Ober-Justizrath Krüger verliehen
worden. Derselbe war früher Untersuchungsrichter bei dem hiesigen
Stadtgericht und präsidirte abwechselnd dem Schwurgerichtshof.

Der Ober-Appellations-Gerichtsrath Dr. Romjen hier-
selbst ist zum Präsidenten des neuerrichteten Konsistoriums für
Schleswig-Holstein ernannt worden.

Mehrere Zeitungen (auch die unsere) haben die Nachricht
gebracht, daß Graf v. Bismarck durch mancherlei Zurücksetzungen
veranlaßt worden sei, als Kanzler des Norddeutschen Bundes am
königlichen Hofe den Botschafterrang zu beanspruchen und daß dieser
Rang demselben bewilligt wäre. Wie die „Sp. Btg.“ von anschei-
nend offiziöser Seite erzählt, ist diese Mittheilung nicht gegründet.
Der Rang eines Präsidenten des Staatsministeriums ist seit länge-
rer Zeit demjenigen des Feldmarschalls und Oberst-Kammerers in
der Art gleichgestellt worden, daß die Reihenfolge dieser Chargen
nach dem Datum ihrer Ernennung wechselt. Der Rang der frem-
den Botschafter ist ein anderer. Dieselben gehen ganz zweifellos bei
den Höfen allen Inländern vor, welche nicht zur Familie des Sou-
veräns gehören. So haben auch an dem hiesigen königlichen Hofe
die Botschafter den Rang vor dem Feldmarschall. In fremden di-
plomatischen Häusern wird dem Minister der auswärtigen Angele-
genheiten der Vortritt gegeben. Bei diesen Rangverhältnissen hätte
also der Ministerpräsident gar keine Veranlassung, sich über Zurück-
setzung zu beklagen. Ebenjowenig konnte für ihn ein Grund zur
Ereiztheit über die ihm zustehende Rangfolge vorhanden sein, da
Graf von Bismarck die diplomatischen Gebräuche der europäischen
Höfe kennt, welche dem Botschafter den Rang vor allen Einheimi-
schen, welche nicht Mitglieder der königlichen Familie sind, anweisen.

Der Prinz Napoleon brauchte auch den Freitag Abend
den Botschafterhof zu besuchen, um die Besuche der
Botschafter und die Artillerie-Veranstaltung mit seinem Ge-
heime und spielte dann bei dem französischen Botschafter Benedetti,
der zu diesem Diner außerdem geladen hatte den Prinzen August
von Württemberg, den Gouverneur Grafen Waldersee, den Stadt-
kommandanten Grafen Bismarck-Böhlen, die Generale von Moltke
und Graf von der Goltz, die Flügeladjutanten des Königs Oberst
v. Steinacker, Major Graf Lehndorff, v. Lucadou, und Prinz Anton
Radziwill, den Oberhofmeister der Königin Grafen Nesselrode,
Herzog von Sagan u.

B. A. C. Der „rothe Prinz“ ist in Berlin für Louis Napoleon
eben so bequem, als er in Paris unbequem ist. Das ist das ganze
Geheimnis seiner Sendung, so weit es seine Person betrifft. Das
Objekt seiner Sendung eben ist die Koalition von Europa gegen
das Vordringen Russlands im Orient. Mitten in der aufgewühlten
Erregung des Volksgeistes in Frankreich gegen die drückenden Pres-
sesetze ist ein liberalisirender Prinz, der im Senate begeisterte
Reden für die Pressefreiheit halten will, eine unbequeme politische
Erscheinung. Aber dieser selbe Prinz ist ein Freund Preußens. Da
es nun das erste Bestreben des französischen Kabinetts ist, Preußen
für die orientalische Politik Frankreichs auf seine Seite zu ziehen,
so schlägt man zwei Fliegen mit einem Schlag, indem man dem
Prinzen eine vertrauliche Mission nach Berlin giebt. Unter welchen
Bedingungen nun können wir auf das Ziel der orientalischen Po-
litik eingehen? So antipathisch für uns auch eine Allianz mit den
Russen sein mag, so können wir doch keine feindselige Stellung Rus-
land gegenüber einnehmen, so lange wir nicht feste Garantien von
Seiten Oesterreichs und Frankreichs erlangen, daß beide Mächte es
für immer aufgeben, die Schwierigkeiten unserer nationalen Einig-
ung als Hebelpunkte für ihre Intriguen und ihre Einmischung in
unsere innern Angelegenheiten zu benutzen. Trägt der „rothe Prinz“
eine solche Garantie in der Tasche? Oder kommt er mit leeren
Händen und täuschenden Vorpiegelungen? Wenn es dem Kaiser
von Frankreich gelingt, seinen eigenen Ehrgeiz und den seiner Nation,
wenn es ihm gelingt, die Politik des österreichischen Reichskanzlers so
weit zu bewältigen, daß er uns feste und dauernde Garantien für
die Nichteinmischung Oesterreichs und Frankreichs in unsere Angele-
genheiten (Worin würden diese bestehen? D. N.) zu bieten vermag
— aber auch nur in diesem Falle — könnten wir allerdings auf den
Plan Napoleons III. eingehen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, wird der „Köln. Btg.“ unterm
6. d. M. von hier geschrieben, daß der Reichstag auch nach dem
Zollparlament wird forttragen müssen, so daß jenes nur als ein
durch den Zutritt der Vertreter Süddeutschlands bewirkter beson-
derer Abschnitt des Reichstages erscheint. Der Abschluß des Ver-
trages mit Oesterreich, so wie andere Geschäfte des Zollparlaments
dürfen nicht mehr länger hinausgeschleppt werden, so daß die Ein-
berufung voraussichtlich sofort nach Ostern erfolgen wird. Bis da-
hin aber kann der Reichstag seine ihm obliegenden Arbeiten un-
möglich erledigt haben. Es soll deshalb jetzt des Grafen Bismarck
Absicht sein, das Zollparlament während der Reichstagsession ein-
zuberufen und die Arbeiten des Reichstages während des Zollparla-
ments vorzubereiten. Manche Kommissionsarbeiten des Reichsta-
ges würden dabei wohl auch während der Sitzung des Zollparlaments
fortgesetzt werden können. Dem Norddeutschen Bundesrath, der
morgen zusammentritt, dürfte der Entwurf zur Norddeutschen Ge-

